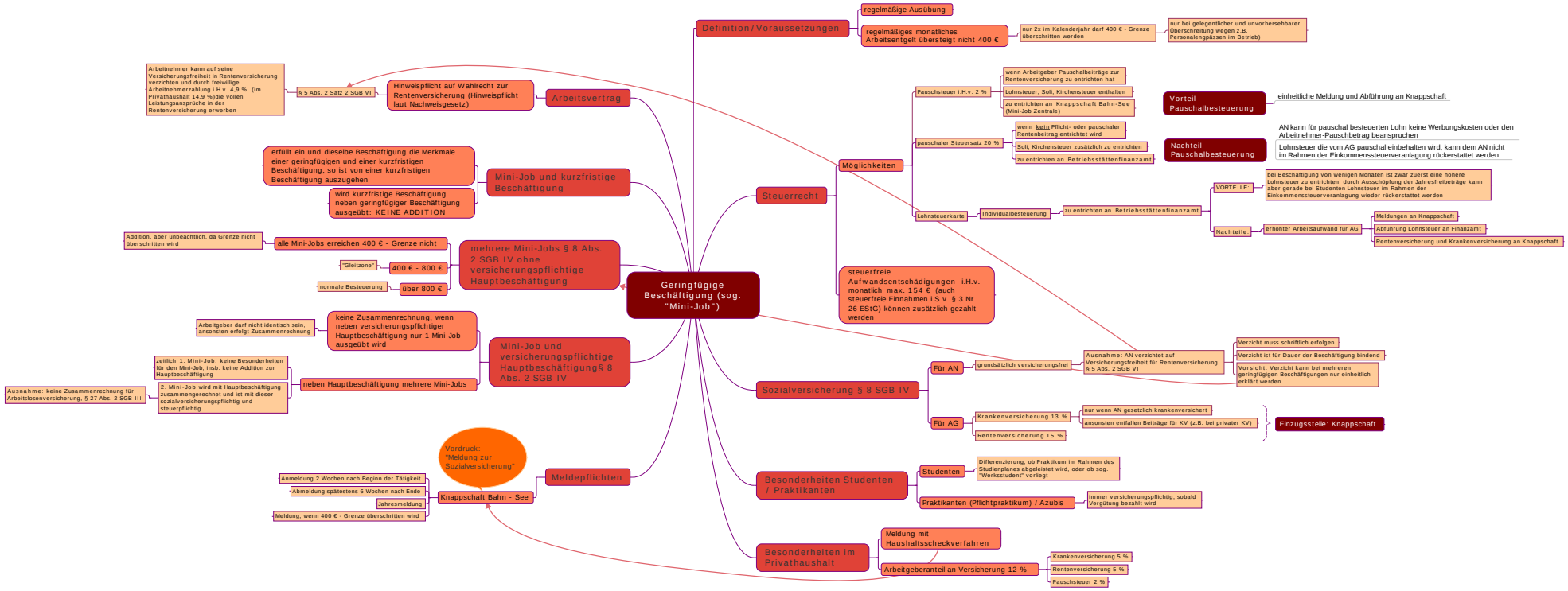
Geringfügige Beschäftigung (sog. "Mini-Job")
Definition/Voraussetzungen
regelmäßige Ausübung
regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt übersteigt nicht 400 €
nur 2x im Kalenderjahr darf 400 € - Grenze überschritten werden
nur bei gelegentlicher und unvorhersehbarer Überschreitung wegen z.B. Personalengpässen im Betrieb)
Steuerrecht
Möglichkeiten
Pauschsteuer i.H.v. 2 %
wenn Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zu entrichten hat
Lohnsteuer, Soli, Kirchensteuer enthalten
zu entrichten an Knappschaft Bahn-See (Mini-Job Zentrale)
Vorteil Pauschalbesteuerung
einheitliche Meldung und Abführung an Knappschaft
pauschaler Steuersatz 20 %
wenn kein Pflicht- oder pauschaler Rentenbeitrag entrichtet wird
Soli, Kirchensteuer zusätzlich zu entrichten
zu entrichten an Betriebsstättenfinanzamt
Nachteil Pauschalbesteuerung
AN kann für pauschal besteuerten Lohn keine Werbungskosten oder den Arbeitnehmer-Pauschbetrag beanspruchen
Lohnsteuer die vom AG pauschal einbehalten wird, kann dem AN nicht im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung rückerstattet werden
Lohnsteuerkarte
Individualbesteuerung
zu entrichten an Betriebsstättenfinanzamt
VORTEILE:
bei Beschäftigung von wenigen Monaten ist zwar zuerst eine höhere Lohnsteuer zu entrichten, durch Ausschöpfung der Jahresfreibeträge kann aber gerade bei Studenten Lohnsteuer im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung wieder rückerstattet werden
Nachteile:
erhöhter Arbeitsaufwand für AG
Meldungen an Knappschaft
Abführung Lohnsteuer an Finanzamt
Rentenversicherung und Krankenversicherung an Knappschaft
steuerfreie Aufwandsentschädigungen i.H.v. monatlich max. 154 € (auch steuerfreie Einnahmen i.S.v. § 3 Nr. 26 EStG) können zusätzlich gezahlt werden
Sozialversicherung § 8 SGB IV
Für AN
grundsätzlich versicherungsfrei
Ausnahme: AN verzichtet auf Versicherungsfreiheit für Rentenversicherung § 5 Abs. 2 SGB VI
Verzicht muss schriftlich erfolgen
Verzicht ist für Dauer der Beschäftigung bindend
Vorsicht: Verzicht kann bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden
Für AG
Krankenversicherung 13 %
nur wenn AN gesetzlich krankenversichert
ansonsten entfallen Beiträge für KV (z.B. bei privater KV)
Rentenversicherung 15 %
Einzugsstelle: Knappschaft
Besonderheiten Studenten / Praktikanten
Studenten
Differenzierung, ob Praktikum im Rahmen des Studienplanes abgeleistet wird, oder ob sog. "Werksstudent" vorliegt
Praktikanten (Pflichtpraktikum) / Azubis
immer versicherungspflichtig, sobald Vergütung bezahlt wird
Besonderheiten im Privathaushalt
Meldung mit Haushaltsscheckverfahren
Arbeitgeberanteil an Versicherung 12 %
Krankenversicherung 5 %
Rentenversicherung 5 %
Pauschsteuer 2 %
Arbeitsvertrag
Hinweispflicht auf Wahlrecht zur Rentenversicherung (Hinweispflicht laut Nachweisgesetz)
§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI
Arbeitnehmer kann auf seine Versicherungsfreiheit in Rentenversicherung verzichten und durch freiwillige Arbeitnehmerzahlung i.H.v. 4,9 % (im Privathaushalt 14,9 %)die vollen Leistungsansprüche in der Rentenversicherung erwerben
Mini-Job und kurzfristige Beschäftigung
erfüllt ein und dieselbe Beschäftigung die Merkmale einer geringfügigen und einer kurzfristigen Beschäftigung, so ist von einer kurzfristigen Beschäftigung auszugehen
wird kurzfristige Beschäftigung neben geringfügiger Beschäftigung ausgeübt: KEINE ADDITION
mehrere Mini-Jobs § 8 Abs. 2 SGB IV ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung
alle Mini-Jobs erreichen 400 € - Grenze nicht
Addition, aber unbeachtlich, da Grenze nicht überschritten wird
400 € - 800 €
"Gleitzone"
über 800 €
normale Besteuerung
Mini-Job und versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung§ 8 Abs. 2 SGB IV
keine Zusammenrechnung, wenn neben versicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung nur 1 Mini-Job ausgeübt wird
Arbeitgeber darf nicht identisch sein, ansonsten erfolgt Zusammenrechnung
neben Hauptbeschäftigung mehrere Mini-Jobs
zeitlich 1. Mini-Job: keine Besonderheiten für den Mini-Job, insb. keine Addition zur Hauptbeschäftigung
2. Mini-Job wird mit Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist mit dieser sozialversicherungspflichtig und steuerpflichtig
Ausnahme: keine Zusammenrechnung für Arbeitslosenversicherung, § 27 Abs. 2 SGB III
Meldepflichten
Vordruck: "Meldung zur Sozialversicherung"
Knappschaft Bahn - See
Anmeldung 2 Wochen nach Beginn der Tätigkeit
Abmeldung spätestens 6 Wochen nach Ende
Jahresmeldung
Meldung, wenn 400 € - Grenze überschritten wird